

Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0689
Änderungsantrag-Nr.:	6
Einreicher:	Bürger für Neubrandenburg

öffentlich

Gegenstand:

Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Der Beschlussvorschlag zur Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird wie folgt geändert:

§ 8 Hauptausschuss

(4) Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden dem Hauptausschuss folgende Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen:

1. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen **10** bis 15 TVÖD.
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2. **2. Einstiegsamt**

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die an die Stadtvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

§ 10 Oberbürgermeister

(5) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Stadtvertretung als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit in § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) entscheidet der Oberbürgermeister bei den Beamten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 und Beamten des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe **9** TVöD entscheidet er über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

Begründung:

Die Formulierungen aus der aktuellen Hauptsatzung sollen beibehalten werden.

Neubrandenburg, den 30.10.2023

gez. Dr. Diana Kuhk
Vorsitzende BfN